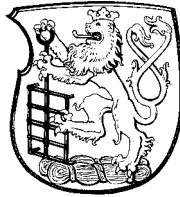


# Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 14/2009  
03. Juni 2009

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
• Sperrbezirksverordnung – Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet der Stadt Wuppertal	2
• Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte	5

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

## **Sperrbezirksverordnung**

### **Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Gebiet der Stadt Wuppertal**

Aufgrund

- der §§ 2, 13, 18 bis 30, 73 und 78 des Tierseuchengesetzes vom 22.06. 04 (BGBl. I S. 1260),
- der §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11. 04 (BGBl. I S. 2738),
- der §§ 1, 4, 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AGTierSG TierNebG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.08 (GV. NW. S. 612) und
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.96 (GV. NW. S. 104),

- jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung - wird folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

(1) Der Ausbruch der Tierseuche „Amerikanische Faulbrut“ in einem Bienenbestand in Wuppertal- Beyenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(2) Um den Seuchenbestand wird hiermit ein Sperrbezirk mit einem Radius von einem Kilometer errichtet, der wie nachfolgend beschreiben begrenzt ist (siehe auch den anliegenden Kartenausschnitt):

Nördliche Begrenzung:	südlich der Ortschaft Kucksiepen, nach Nordwesten: östlich der Straße Schmitteborn, nach Nordosten: westlich des Steinhauser Bergbachs
Südliche Begrenzung: :	Marscheider Wald, nach Südwesten: östlich der Straße Jägerhaus, nach Südosten: westlich des Herbringhauser Bachs
Östliche Begrenzung:	Parkplatz, Theodor-Schröder Weg
Westliche Begrenzung:	ev. Friedhof, Eschensiepen

#### **§ 2**

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 finden keine Anwendung auf
1. Wachs, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden und
  2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- (3) Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

### **§ 3**

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Die Besitzer oder Betreuer von Bienenvölkern, die ihren Standort im Sperrbezirk haben, sind ebenfalls verpflichtet, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Wuppertal, Viehhofstr. 121 a, 42117 Wuppertal, Telefon-Nr. 0202/563-5146, den Standort und die Anzahl der Bienenvölker unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenverordnung Ordnungswidrigkeiten, die nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.

### **§ 5**

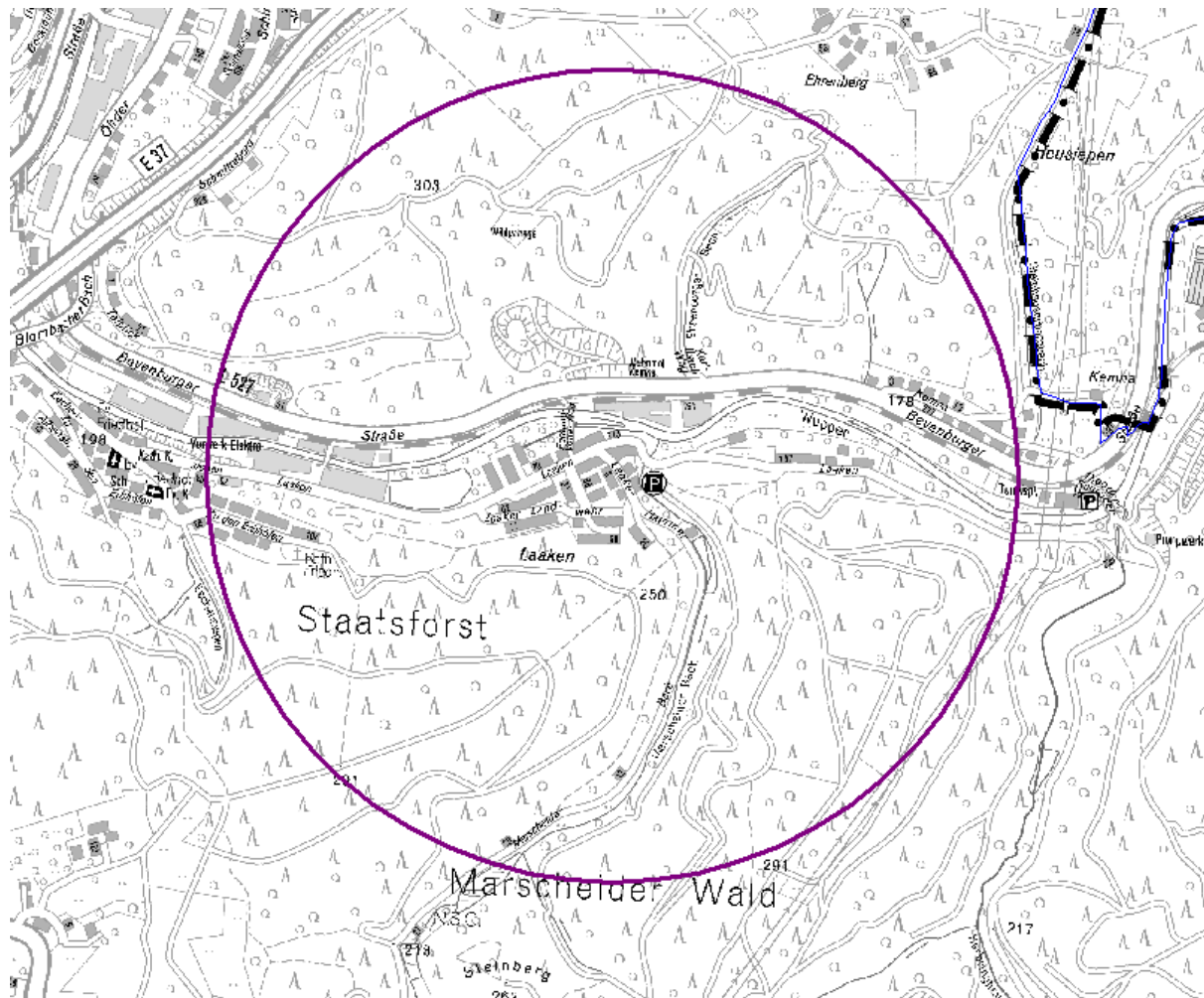
**Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.**

**Wuppertal, den 02.06.09**

Der Oberbürgermeister  
der Stadt Wuppertal  
- Geschäftsbereich Schutz und Ordnung -  
i. V.  
gez.

gez. Uebrick  
Beigeordneter

# Anlage zur Sperrbezirksverordnung vom 02.06.09



## Öffentliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen/ Bürgermeistern in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen (§ 35 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW),
2. die vorgenannten Auskünfte an Parteien und andere Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden erteilen (§ 35 Abs. 2 MG NRW).
3. solche Auskünfte auch durch automatisierten Abruf über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1b MG NRW).

**Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 34 Abs. 1b, 35 Abs. 6 MG NRW).**

**Auf dieses Widerspruchsrecht wird hiermit hingewiesen.**

**Zu Ziffer 1. + 2.:** Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Ressort 301.1 (Meldebehörde), 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Steinweg 20, Wuppertal-Barmen, Erdgeschoss oder in den Stadtbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Bereits früher bei der Meldebehörde Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

**Zu Ziffer 3.:** Trotz des Widerspruchs sind solche Auskünfte aus dem Melderegister auch weiterhin zulässig, die auf dem Postweg bzw. bei persönlicher Vorsprache erteilt werden.

Für die Aufnahme ins **Adressbuch** gilt:

Melderegisterauskünfte über alle volljährigen Einwohner darf die Meldebehörde nur noch dann an Adressbuchverlage übermitteln, wenn die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW). Um in das Adressbuch aufgenommen zu werden, müssen die notwendigen Zustimmungserklärungen den o.g. Stellen vorliegen.

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie den Medien Auskünfte über **Alters- und Ehejubiläen** nur noch nach Einwilligung der Betroffenen erteilen (§ 35 Abs. 3 MG NRW). Die entsprechenden Erklärungen können ebenfalls bei den vorgenannten Stellen eingereicht werden.

Wuppertal, den 02.06.09

Der Oberbürgermeister  
Meldebehörde





Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal  
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen  
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,  
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)  
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,  
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.  
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)  
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>